

# Kanton St. Gallen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **7/1921 (1921)**

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-25960>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

jenigen, die seit 25 und mehr Jahren im Dienste stehen, in der Ausweisung des Maximums um zwei Jahre, gerechnet vom 1. Januar 1920 an, zurückgestellt, beziehungsweise es werden zwei Dienstjahre vor Ausweisung des Maximums nicht in Anrechnung gebracht.

Sollten sich die Kosten der Lebenshaltung gegenüber dem Stande am 1. Juli 1919 erheblich verbilligen, so hat der Landrat das Recht, die Ansätze dieses Gesetzes auf Antrag des Regierungsrates entsprechend herabzusetzen.

#### **XIV. Kanton Schaffhausen.**

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1920.

#### **XV. Kanton Appenzell A.-Rh.**

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1920.

#### **XVI. Kanton Appenzell I.-Rh.**

##### **Primarschule.**

**Revidierter Art. 52 der kantonalen Schulverordnung.** (Großratsbeschluß vom 29. November 1920.)

#### **XVII. Kanton St. Gallen.**

##### **Lehrerschaft aller Stufen.**

**Gesetz über die Lehrergehalte, umfassend die Mindestgehälter der Lehrerschaft der Volksschule und die staatlichen Beiträge an diese.** (Erlassen am 21. Mai 1920, in Kraft getreten am 28. Juni 1920, in Vollzug ab 1. Januar 1920.)

Der Große Rat des Kantons St. Gallen,

in Ausführung von Art. 6 und 8 der Kantonsverfassung vom 16. November 1890 und Art. 67 des Gesetzes über das Erziehungswesen vom 8. Mai 1862,

in Revision des Gesetzes über die Lehrergehalte, umfassend die Mindestgehälter der Lehrerschaft der Volksschule und die staatlichen Beiträge an diese, vom 30. Dezember 1918,

nach Einsicht einer Botschaft des Regierungsrates vom 12. März 1920,

verordnet als Gesetz:

Art. 1. Die Primarlehrer und die Sekundarlehrer an den öffentlichen Schulen des Kantons beziehen, nicht inbegriffen die

Beiträge der Gemeinden oder Korporationen und des Staates an die Lehrerpensionskasse:

1. Ein Gehalt von der Gemeinde oder Korporation;
2. staatliche Dienstalterszulagen;
3. allfällige Gemeindezulagen;
4. freie Wohnung oder eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Wohnungsentschädigung.

Diese ist in der Stellenausschreibung gesondert aufzuführen. Eine Ausnahme kann dort eintreten, wo die Wohnungsentschädigung im festen Gehalt inbegriffen ist, sofern dieses von Anfang an unzweifelhaft die Summe von pflichtiger Wohnungsentschädigung und Mindestgehalt übersteigt.

Es ist statthaft, die Wohnungsentschädigung nach der Größe der Lehrersfamilien zu differenzieren. Über allfällige Anstände entscheidet der Erziehungsrat.

Art. 2. Das Mindestgehalt, das die Gemeinden oder Korporationen zu leisten haben, beträgt:

A. An Halbjahrschulen und Halbtagjahrschulen:

- a) Bei provisorischer Anstellung Fr. 2600;
- b) bei definitiver Anstellung Fr. 3000.

B. An Dreivierteljahrschulen, Doppelhalbtagjahrschulen und Jahrschulen:

- a) Bei provisorischer Anstellung Fr. 3600;
- b) bei definitiver Anstellung Fr. 4000.

C. An Sekundarschulen:

- a) In den ersten zwei Dienstjahren Fr. 4600;
- b) nach dem zweiten Dienstjahre Fr. 5000.

Art. 3. Die staatlichen Dienstalterszulagen für die Primarlehrer und die vollbeschäftigten Sekundarlehrer betragen:

Fr. 200	im	5. und	6. Dienstjahre.
„ 400	„	7. „	8. „
„ 600	„	9. „	10. „
„ 800	„	11. „	12. „
„ 1000	„	13. „	14. „
„ 1200	„	15. und in den	folgenden Dienstjahren.

Inwiefern ausnahmsweise auch die Lehrerschaft von Anstalten gemeinnützigem Charakters, die den Schulorganismus der Primar- oder Sekundarschule ersetzen oder ergänzen, der staatlichen Dienstalterszulagen teilhaftig werden soll, entscheidet auf Antrag des Erziehungsrates der Regierungsrat.

Art. 4. Die Lehrerinnen beziehen eine ihren Bedürfnissen genügende freie Wohnung oder eine entsprechende Wohnungsentschädigung und gleiche Dienstalterszulagen wie die Lehrer.

Ihr übriges Gehalt beträgt fünf Sechstel desjenigen der Lehrer, wobei Personalzulagen der Lehrer nicht in Betracht fallen.

Vereinbarungen im Sinne der Herabsetzung sind nur in Ausnahmefällen zulässig und bedürfen der Genehmigung des Erziehungsrates.

Art. 5. Wirkt ein Lehrer an zwei Halbjahrschulen oder Halbtagsschulen, so bezieht er die Dienstalterszulage nur einfach. Die Herabsetzung seiner Gemeindegehälter und Wohnungsentschädigungen bedarf der Genehmigung des Erziehungsrates.

Art. 6. Über die Zuweisung einer Wohnung oder die Anweisung und Bemessung der Wohnungsentschädigung, und bei den nicht vollbeschäftigten Lehrkräften der Sekundarschulen auch über den Gehaltsansatz, entscheidet der Schulrat. Gegen seinen Entscheid steht der Rekurs an den Bezirksschulrat und von diesem an die Erziehungskommission als letzte Instanz offen.

Die Rekursfrist beträgt je einen Monat, vom Tage der schriftlichen Mitteilung an gerechnet.

Art. 7. Die Dienstalterszulagen für Lehrkräfte der Sekundarschule, die nicht vollbeschäftigt sind, aber doch wöchentlich 15 oder mehr Vollstunden Unterricht erteilen, werden entsprechend herabgesetzt. Weniger als 15 Vollstunden berechtigen nicht zu einer staatlichen Dienstalterszulage. Betätigung für ein Schulamt, wie Rektorat und dergleichen, wird dem Unterrichte gleichgestellt.

Der Erziehungsrat wird bestimmen, welche Stundenzahl für den Begriff der vollbeschäftigten Lehrkraft erforderlich ist.

Art. 8. Das Mindestgehalt einer Arbeitslehrerin beträgt für jeden Jahresunterrichtshalbtage Fr. 260. Art. 4, letzter Absatz, findet Anwendung.

Die Arbeitslehrerinnen haben, wenn sie in einer der Schulgemeinden wohnen, in welchen sie Unterricht erteilen, und die Entfernung zwischen Wohn- und Schulhaus mehr als drei Kilometer beträgt, gemäß einem regierungsrätlichen Reglement Anspruch auf Wegentschädigung.

Art. 9. Überdies werden den Arbeitslehrerinnen staatliche Dienstalterszulagen nach folgender Abstufung ausgerichtet:

Jahresunterrichts- halbtage	Im Dienstjahre:		
	4.—8.	9.—13.	14. und folgende
2—5	Fr. 100	Fr. 200	Fr. 300
6—9	„ 200	„ 400	„ 600
10 und mehr	„ 300	„ 600	„ 900

Die Arbeitslehrerinnen mit nur einem Jahresunterrichtshalbtage beziehen die Hälfte des Betrages derjenigen mit 2—5 Halbtagen.

Art. 10. Für die Berechnung der staatlichen Dienstalterszulagen gelten folgende Bestimmungen:

Die im Kanton in definitiver, provisorischer oder Veweserstellung erfüllten Dienstjahre werden voll angerechnet.

Die in einem andern Schweizer Kanton von Besitzern st. gallischer Lehrerpatente in ständiger Stellung ausgeübte Lehrtätigkeit

wird ebenfalls voll angerechnet, die in bloßer Stellvertretung ausgeübte dagegen nur zur Hälfte.

Über Anrechnung außerkantonalen schweizerischen Schuldienstes von Nichtbesitzern st. gallischer Patente, sowie ausländischen Schuldienstes von Besitzern st. gallischer Patente entscheidet auf Antrag des Erziehungsrates der Regierungsrat, unter Berücksichtigung aller Verhältnisse. In keinem Falle werden dabei mehr als sieben Jahre angerechnet.

In gleicher Weise entscheidet der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates darüber, ob ein Diplom der Eidgenössischen Technischen Hochschule oder einer schweizerischen Universität zu einem Anspruch auf Anrechnung ausländischen Schuldienstes berechtige.

Art. 11. An Beiträgen und Zulagen leistet der Kanton:

1. Die in den Art. 3, 7 und 9 genannten Dienstalterszulagen;
2. zwei Drittel der in Art. 8, Absatz 2, zuerkannten Wegentschädigungen an Arbeitslehrerinnen;
3. den Primarschulgemeinden Stellenbeiträge nach folgender Abstufung:

	Bei Fr. Steuerkraft für die Lehrstelle	Für Halb- und Halbtags- jahrenschulen		Für Dreivierteljahrschulen, Doppel- halbtagschulen und Jahrschulen bei provisorischer bei definitiver Anstellung Anstellung	
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	über 2,000,000	—	600	800	
über	1,500,000—2,000,000	—	700	900	
"	1,200,000—1,500,000	—	800	1000	
"	900,000—1,200,000	400	900	1100	
"	650,000— 900,000	500	1000	1200	
"	425,000— 650,000	600	1100	1300	
"	275,000— 425,000	700	1200	1400	
"	275,000 u. weniger	800	1300	1500	

4. den Primarschulgemeinden, deren ordentlicher Steuerfuß im Durchschnitt der letzten drei Jahresrechnungen 50 Rp. und mehr beträgt, folgende Zuschläge:  
bei 50—59 Rp. 10 Prozent bei 80—89 Rp. 40 Prozent  
" 60—69 " 20 " " 90 Rp. u. mehr 50 Prozent;  
" 70—79 " 30 "
5. den Sekundarschulgemeinden und -korporationen für jede vollbeschäftigte Lehrkraft Fr. 1500; Art. 7 findet analoge Anwendung;
6. den bedürftigen Primarschulgemeinden weitere Beiträge im Sinne des Regulativs über die Verwendung der Staatsbeiträge an die Fonds und Rechnungsdefizite der Volksschulen;
7. den Sekundarschulgemeinden und -korporationen abgestufte Beiträge im Sinne des jeweiligen Regulativs über die Verwendung der Staatsbeiträge an Fonds, Defizite und Lateinkurse der Sekundarschulen;
8. den Primar- und Sekundarschulgemeinden und Sekundarschulkorporationen:

- a) Die Hälfte des gesetzlichen Mindestgehaltes an die Stellvertretungskosten von Lehrkräften, die infolge von Krankheit oder pflichtigem Militärdienste am Schulhalten verhindert sind. Diesen darf jedoch kein Gehaltsabzug gemacht werden;
- b) für neugeschaffene Lehrstellen im ersten Jahre den doppelten, im zweiten Jahre den anderthalbfachen Stellenbeitrag.

Art. 12. Der Regierungsrat kann gemeinnützigen Anstalten für Kinder, welche mit körperlichen, geistigen oder sittlichen Mängeln behaftet oder verwahrlost sind, Stellenbeiträge bewilligen, deren Höhe sich nach den ökonomischen und übrigen Verhältnissen der Anstalt richtet und in keinem Falle die in Ziffer 3 festgelegten Maximalansätze übersteigen darf.

Art. 13. Keine Gemeinde darf den Gesamtbetrag ihrer jeweiligen Gehalte und festen Zulagen für die einzelnen Lehrstellen herabsetzen. Innerhalb dieses Rahmens dürfen aber die einzelnen Gemeindegulagen angesichts der erhöhten Mindestgehälter entsprechend herabgesetzt oder aufgehoben werden.

Art. 14. Den Sekundarschulgemeinden und -korporationen, sowie den Gemeinden und Korporationen mit beruflichen Fortbildungsschulen steht das Recht zu, für die Benutzung der Schule durch Schüler, beziehungsweise Lehrlinge, anderer Schulgemeinden von letzteren einen angemessenen Beitrag zu verlangen.

Wo es ohne erhebliche Unbilligkeiten politischer oder örtlicher Art geschehen kann, können statt der Schulgemeinden die politischen Gemeinden diese Beiträge leisten.

Über bezügliche Anstände entscheidet, auf gutachtlichen Antrag des Bezirksschulrates und des Erziehungsrates, der Regierungsrat, unter billiger Berücksichtigung aller Verhältnisse.

Die zurzeit zwischen Sekundarschulen und politischen Gemeinden bestehenden Verträge werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

An Privatschulen und Anstalten sind die Gemeinden wohl beitragsberechtigt, aber nicht beitragspflichtig.

Art. 15. Unrichtige Rechnungsstellung kann gänzlichen oder teilweisen Entzug, sowie Rückerstattungen der Staatsleistungen nach sich ziehen.

Art. 16. Hat eine Schulgemeinde nicht mindestens eine Schulsteuer von 30 Rp. und sind auch die übrigen Gemeindesteuern nicht drückend, so kann der Regierungsrat die Stellenbeiträge angemessen herabsetzen.

Art. 17. Die Leistungen der Gemeinden und Korporationen an Lehrergehalten, Zulagen und Wohnungsentschädigungen sind monatlich, diejenigen des Staates halbjährlich zu entrichten. Auch die letzteren haben durch die Schulkasse zu gehen, sind aber ungesäumt an die Berechtigten auszurichten.

Art. 18. Beim Tode verheirateter Lehrer haben Witwen und Kinder Anspruch auf einen Gehaltsnachgenuß von drei Mo-

naten. Den gleichen Nachgenuß haben die Hinterlassenen ledig verstorbenen Lehrer, Lehrerinnen und Arbeitslehrerinnen, die nach Art. 328 Z. G. B. vom Verstorbenen unterstützt worden sind.

Art. 19. Das Gesetz hat in vollem Umfange rückwirkende Kraft auf 1. Januar 1920.

Art. 20. Durch dieses Gesetz wird das Gesetz über die Lehrergehälter, umfassend die Mindestgehälter der Lehrerschaft der Volksschule und die staatlichen Beiträge an diese, vom 30. Dezember 1918, sowie jede entgegenstehende Bestimmung anderer Erlasse aufgehoben.

## VIII. Kanton Graubünden.

### 1. Sekundarschulen.

#### I. Verordnung für die bündnerischen Sekundarschulen vom 24. Mai 1907. (Großratsbeschluß vom 26. November 1920 betreffend Revision des Art. 11.)

Art. 11. (Neue Fassung.) I. Der Kanton unterstützt die vom Kleinen Rat anerkannten, dieser Verordnung entsprechenden Sekundarschulen mit Jahresbeiträgen, unter folgenden näheren Bedingungen:

1. Das Schulgeld darf für Kinder von Bürgern und Niedergelassenen derjenigen Gemeinden, welche die Schule unterhalten, Fr. 30 pro Kurs nicht übersteigen.

Unbemittelten ist dasselbe zu erlassen.

Der Zutritt zur Schule muß auch Schülern aus den Nachbargemeinden gestattet werden, sofern die vorhandenen Räumlichkeiten und Lehrkräfte dies erlauben.

Kinder schweizerischer Nationalität, deren Eltern nicht im Schulkreis niedergelassen sind, können zu einem Schulgeld bis auf Fr. 45, Kinder nicht niedergelassener Ausländer zu einem solchen bis auf Fr. 90 verpflichtet werden.

2. Die Zahl der Schüler einer Sekundarschule darf nicht unter acht heruntersinken.

3. Die Leistungen haben den Anforderungen des Lehrplanes zu entsprechen.

II. Der Kanton entrichtet an jede Sekundarschule seinen Beitrag von Fr. 1000.

### 2. Lehrerschaft aller Stufen.

#### 2. Gesetz betreffend Besoldung der Volksschullehrer. (Vom Volke angenommen am 3. Oktober 1920.)

##### 1. Primarlehrer.

Art. 1. Das Minimalgehalt für Primarlehrer und -lehrerinnen beträgt bei 26 Schulwochen Fr. 2400, für jede weitere Schulwoche Fr. 100 mehr.